

# **Einwohnergemeinde**

## **Wald**



## **Gebührenreglement**

**2012**

Teilrevision vom 11. Juni 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
Nachführung des Leistungskatasters Wasser und Abwasser.....	10
STEUERWESEN .....	10
TAGESSCHULANGEBOTE .....	11
DATENSCHUTZ .....	11
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>
AUFLAGEZEUGNIS TEILREVISION .....	13

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen,
- b) für die Tagesschulangebote.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

- Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet/schulden,
- wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht
  - Eltern von Kindern, die Tagesschulangebote in Anspruch nehmen.

### **Erhebung**

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Siegelung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung <sup>2</sup> Erstellen eines Leichenpasses	Aufwandgebühr II Fr. 40.00
Erbrecht, letztwillige Verfügung	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Aufbewahrung, mit Empfangsschein <sup>2</sup> Einholen von Familienscheinen <sup>3</sup> Nachforschung nach den Erben <sup>4</sup> Einladung zur Testamentseröffnung <sup>5</sup> Eröffnung mit Zeugnis <sup>6</sup> Auszug <sup>7</sup> Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde <sup>8</sup> Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Fr. 5.00 pro Person Aufwandgebühr II Fr. 2.00 pro Seite Fr. 20.00 Fr. 30.00

## Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Bescheinigungen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Wohnsitz und andere Bescheinigungen	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Einbürgerung	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gem. Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<sup>4</sup> Besuch Einbürgerungskurs gem. Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigungen	Fr. 260.00 bis 400.00
	<sup>5</sup> Sprachstandanalyse gem. Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigungen	Fr. 125.00 bis 250.00
	<sup>6</sup> Einbürgerungstest gem. Art. 11a EbüV <sup>1</sup>	Fr. 260.00 bis 390.00

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	

<sup>1</sup> Teilrevision vom 11. Juni 2013

	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Art. 25</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	<b>Art. 26</b> Lernfahrausweise – Personalienüberprüfung	Fr. 5.00
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00



Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

### **Nachführung des Vermessungswerks**

Aufnahme	<b>Art. 41</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

### **Nachführung des Leistungskatasters Wasser und Abwasser**

Aufnahme	<b>Art. 42</b> Aufnahme von Neuanschlüssen a) Wasser b) Abwasser	Fr. 100.00 Fr. 100.00
----------	--	--------------------------

### **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe <sup>2</sup>	<b>Art. 44a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

---

<sup>2</sup> Teilrevision vom 11. Juni 2013

### **Tagesschulangebote**

Mahlzeitengebühr	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Gebühren für das Mittagessen betragen je Kind und Mahlzeit  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr auf Antrag der Bildungskommission mit einem einfachen Beschluss fest.	Fr. 6.00 bis 12.00
Betreuungsstunden	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Gebühren für Betreuungsstunden  <sup>2</sup> Abweichungen vom kantonalen Tarif gem. Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat	gemäss kantonalem Tarif

### **Datenschutz**

	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz  <sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	gebührenfrei  Aufwandgebühr II
Adressenbezug	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Einzelauskünfte pro Adresse  <sup>2</sup> Listenauskünfte	Fr. 10.00  gebührenfrei

### **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 49</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 50</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Mahnung  <sup>2</sup> Verfügung	Fr. 20.00  Fr. 30.00

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif      **Art. 52** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung      **Art. 53** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten      **Art. 54** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. November 2004 auf.
1. Teilrevision      <sup>3</sup> Die Teilrevision vom 11. Juni 2013 über  
a) die Hundetaxe (Art. 44a) tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.  
b) die Einbürgerung (Art. 20) tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 8. Mai 2012 angenommen.

Die 1. Teilrevision wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 11. Juni 2013 angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE WALD**

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

F. Brönnimann

N. Riedwyl

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. April 2012 bis 8. Mai 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14, 15 und 18 vom 5. April 2012, 12. April 2012 und 3. Mai 2012 bekannt.

*Einsprachen sind keine eingegangen.*

Zimmerwald, 11. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:

N. Riedwyl

### **Auflagezeugnis Teilrevision**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2013 bis 11. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19, 20 und 23 vom 10. Mai 2013, 16. Mai 2013 und 6. Juni 2013 bekannt.

*Einsprachen sind keine eingegangen.*

Zimmerwald, 23. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin:

N. Riedwyl

# **Gebührentarif**

**2012**

Änderung vom 1. Juli 2013

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglementes der Gemeinde Wald vom 8. Mai 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien A4/A3 schwarz/weiss	Fr.	0.30	pro Seite
4. Fotokopien A4/A3 farbig	Fr.	1.00	pro Seite
5. Fotokopien doppelseitig		2 x Gebühr für einfache Kopie pro Blatt	
6. Fotokopien auf Folien schwarz/weiss	Fr.	1.00	pro Folie
7. Fotokopien auf Folien farbig	Fr.	1.20	pro Folie
8. Fotokopien für Ortsvereine		50 % Rabatt auf allen Ansätzen	
9. Festtische	Fr.	2.00	pro Stück und Anlass
10. Autospesen		Km-Ansatz gemäss Personalreglement	
11. Hundetaxe <sup>(1)</sup>	Fr.	40.00	pro Hund

**Inkrafttreten**                      Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. August 2012 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 1. August 2007.

**Beschluss**                        Vom Gemeinderat der Gemeinde Wald an seiner Sitzung vom 8. August 2012 beschlossen.

### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

F. Brönnimann

N. Riedwyl

---

<sup>(1)</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2013. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 (1. Teilrevision Gebührenreglement) in Kraft.

### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

F. Brönnimann

N. Riedwyl